

Stand heute	Vorschlag GfE	Bündnis 90 / DIE GRÜNEN	SPD
Vereinsförderrichtlinien der Gemeinde Erzhausen	Vereinsfördersatzung der Gemeinde Erzhausen	Vereinsförderrichtlinien	Vereinsförderrichtlinien der Gemeinde Erzhausen
1. Vorwort	1. Vorwort	Vorbemerkung	Vorbemerkung
<p>Mit diesen Richtlinien wird die Bedeutung der örtlichen Vereine für das gesellschaftliche, kulturelle, soziale und sportliche Geschehen in der Gemeinde anerkannt und versucht, durch gezielte Hilfen dazu beizutragen, dass die Vereine in Selbstverwaltung ihre Aufgaben erfüllen können.</p>	<p>Die Gemeinde Erzhausen misst der Arbeit der örtlichen Vereine, Organisationen, Institutionen und Verbände – nachfolgend Vereine genannt – eine hohe gesellschaftliche Bedeutung zu. Mit dieser Satzung wird die Bedeutung der örtlichen Vereine für das gesellschaftliche, kulturelle, soziale und sportliche Geschehen in der Gemeinde anerkannt und versucht, durch gezielte Hilfen dazu beizutragen, dass die Vereine in Selbstverwaltung ihre Aufgaben erfüllen können.</p>	<p>Die Gemeinde Erzhausen misst der Arbeit der örtlichen Vereine, Organisationen, Institutionen und Verbände – nachfolgend Vereine genannt – eine hohe gesellschaftliche Bedeutung zu. Mit dieser Satzung wird die Bedeutung der örtlichen Vereine für das gesellschaftliche, kulturelle, soziale und sportliche Geschehen in der Gemeinde anerkannt und versucht, durch gezielte Hilfen dazu beizutragen, dass die Vereine in Selbstverwaltung ihre Aufgaben erfüllen können.</p>	<p>Die Gemeinde Erzhausen misst der Arbeit der örtlichen Vereine eine hohe gesellschaftliche Bedeutung zu. Sie haben insbesondere für Jugendliche eine sozialisierende Wirkung und geben neu zugezogenen Bürgern die Möglichkeit der Integration und Identifikation mit ihrem neuen Heimatort. Mit dieser Satzung wird die Bedeutung der örtlichen Vereine für das gesellschaftliche, kulturelle, soziale und sportliche Geschehen in der Gemeinde anerkannt und versucht, durch gezielte Hilfen dazu beizutragen, dass die Vereine in Selbstverwaltung ihre Aufgaben erfüllen können.</p> <p>Die Vereinsförderrichtlinien haben zum Ziel, eine gleichmäßige, gerechte und überschaubare Förderung der Vereine zu erreichen. Durch die allgemein gehaltenen Regelungen in den Richtlinien kann es erforderlich sein, im Einzelfall durch gesonderten Beschluss des Gemeindevorstandes zu entscheiden. Jugendliche im Sinne dieser Richtlinien sind alle Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.</p>
			§ 1 Förderfähige Vereine
			1.1
<p>s. entspr. § 3.1: Es können Vereine, Organisationen und Institutionen - nachfolgende Vereine genannt - gefördert werden, die ihren Sitz im Gemeindegebiet haben (lt. beiliegender Liste siehe Anlage I). In die Liste können nur Vereine aufgenommen werden, die mindestens 1 Jahr</p>	<p>s. entspr. §3.1: Es können nur Vereine gefördert werden, die ihren Sitz im Gemeindegebiet haben und die mindestens 1 Jahr bestehen. Die Vereine müssen gemeinnützige Zwecke verfolgen und müssen allen interessierten Bürgern offen stehen.</p>	<p>s. entspr. §3.1: Es können Vereine, Organisationen und Institutionen - nachfolgende Vereine genannt - gefördert werden, die in Erzhausen tätig sind. und die mindestens 1 Jahr bestehen.</p>	<p>Förderfähig ist ein Verein, der seinen Sitz in der Gemeinde Erzhausen hat, im Vereinsregister eingetragen ist oder als Ortsgruppe einem Fach- oder Dachverband angehört, als gemeinnützig anerkannt ist und seit mindestens 2 Jahren besteht.</p>

bestehen.	<i>Die Vereine müssen angemessene Mitgliedsbeiträge oder vergleichbare ähnliche Leistungen von Ihren Mitgliedern erheben. Sofern es sich um Sportvereine handelt müssen diese dem Landessportbund Hessen angehören</i>		
			1.2
			In der Vereinsatzung muss bestimmt sein, dass das Vereinsvermögen im Falle der Vereinsauflösung der Gemeinde, einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer als gemeinnützig anerkannten Organisation zufällt.
			1.3
s. entspr. §3.2: ...Ebenso ausgeschlossen von dieser Förderung sind Vereine und Gruppierungen mit politischer Zielsetzung.	s. entspr. §3.2: ...Ebenso ausgeschlossen von dieser Förderung sind Vereine und Gruppierungen mit politischer Zielsetzung.	s. entspr. §3.2: ...Ebenso ausgeschlossen von dieser Förderung sind Vereine und Gruppierungen mit politischer Zielsetzung, namentlich Parteien und Wählervereinigungen.	Von der finanziellen Förderung ausgeschlossen sind Personenvereinigungen, deren Träger das Land, eine Körperschaft oder Stiftung des öffentlichen Rechts, eine Religionsgemeinschaft oder eine politische Partei oder Gruppierung ist.
			1.4
	s. entspr. §3.1: ...Die Vereine müssen angemessene Mitgliedsbeiträge oder vergleichbare ähnliche Leistungen von Ihren Mitgliedern erheben.		Der Verein muss angemessene Mitgliedsbeiträge oder vergleichbare ähnliche Leistungen erheben.
			1.5.
	s. entspr. §3.1: ...Sofern es sich um Sportvereine handelt müssen diese dem Landessportbund Hessen angehören		Soweit es sich um einen Sportverein handelt, muss dieser dem Landessportbund Hessen angehören.
2. Förderungsmittel	2. Förderungsmittel	2. Fördermittel	§ 2 Fördermittel
2.1. Grundsatz der Freiwilligkeit	2.1. Grundsatz der Freiwilligkeit	2.1. Grundsatz der Freiwilligkeit	
Die Förderungsmittel werden als freiwillige Leistungen der Gemeinde im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten	Die Förderungsmittel werden als freiwillige Leistungen der Gemeinde im Rahmen ihrer finanziellen	Die Fördermittel werden als freiwillige Leistungen der Gemeinde im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten	s. entspr. 2.4: Auf eine Förderung nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch; auch eine

<p>gewährt. Auf eine Förderung nach diesen Richtlinien besteht kein Anspruch.</p>	<p>Möglichkeiten gewährt. Auf eine Förderung nach dieser Satzung besteht kein Rechtsanspruch. Über die Gewährung der Fördermittel entscheidet der Gemeindevorstand auf Grundlage dieser Satzung.</p>	<p>gewährt. Auf eine Förderung nach diesen Richtlinien besteht kein Anspruch. Die Gemeinde verpflichtet sich jedoch zu einer Gleichbehandlung antragsberechtigter Vereine, sofern gleiche Voraussetzungen vorliegen.</p>	<p><i>Mittelbereitstellung im Haushaltsplan ist keine Anspruchsgrundlage. Der Bewilligungsbescheid kann bis zur Auszahlung der Förderung jederzeit widerrufen werden, ohne dass es hierfür einer Begründung bedarf.</i></p>
<p>2.2</p>	<p>2.2</p>	<p>2.2</p>	<p>2.1</p>
<p>Alle Förderungsmittel sind zweckgebunden. Die Gemeinde ist berechtigt, sich bei Ortsbesichtigungen oder Buchprüfungen von der ordnungsgemäßen Verwendung der Mittel zu überzeugen. Bei Mißbrauch kann jegliche weitere Förderung ausgeschlossen werden.</p>	<p>Die bewilligten Mittel (über die jährliche Grundförderung hinaus) dürfen nur für den beantragten Zweck verwendet werden. Die Vereine sind verpflichtet, Verwendungsnachweise außerhalb der Grundförderung vorzulegen. Die Verwendungsnachweise für Fördermittel gem. Punkt 5.4 bis 5.9 sind innerhalb von 3 Monaten für Sachmittel und innerhalb von 12 Monaten für Bauvorhaben zu belegen. Die Gemeinde darf die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschüsse durch Ortsbesichtigungen, Einsicht in die Akten, Bücher oder sonstige Unterlagen der Vereine prüfen. Mit der Prüfung kann die Gemeinde auch sachkundige Dritte beauftragen. Zuviel oder zu Unrecht gezahlte Zuschüsse sowie ohne Zustimmung für andere Zwecke verwendete Mittel müssen zurückerstattet werden. Bei Missbrauch kann jegliche weitere Förderung ausgeschlossen werden.</p>	<p>Alle Fördermittel sind zweckgebunden. Die Gemeinde ist berechtigt, sich bei Ortsbesichtigungen oder Buchprüfungen von der ordnungsgemäßen Verwendung der Mittel zu überzeugen. Bei Missbrauch kann jegliche weitere Förderung ausgeschlossen werden.</p>	<p>Die bewilligten Mittel dürfen nur für den beantragten Zweck verwendet werden. Auf Anforderung ist der Verein verpflichtet, Verwendungsnachweise für die geforderten Maßnahmen (§ 4 Ziffer 4 bis 8). Mit der Entgegennahme der Fördermittel willigt der Verein darin ein, dass die Gemeinde - auch durch bevollmächtigte Dritte – zur Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der Fördermittel Akten, Bücher oder sonstige Unterlagen prüft.</p>
<p></p>	<p>2.3 Zuschussgewährung von anderer Seite</p>	<p></p>	<p>2.2</p>
<p></p>	<p>Möglichkeiten der Zuschussgewährung von anderer Seite sind von den Vereinen voll auszuschöpfen. Auf Verlangen ist ein entsprechender Nachweis zu erbringen. Eine Mehrfachbezuschussung durch verschiedene Geldgeber ist zulässig,</p>	<p></p>	<p>Möglichkeiten der Zuschussgewährung von anderer Seite sind vom Verein auszuschöpfen anzugeben. Die von der Gemeinde zu gewährende Förderung ist beschränkt auf höchstens die Differenz zwischen Zuschüssen Dritter und der Höhe der Investitionen förderfähigen Kosten selbst.</p>

	allerdings nur maximal bis zur Höhe der Investition bzw. der förderungsfähigen Kosten.		
	2.4 Mittelverwendung		
	Die bewilligten Mittel sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu verwenden.		
			2.3
			Die Förderung erfolgt durch laufende und/oder einmalige Zuwendungen im Rahmen der jährlich im Haushaltsplan der Gemeinde Erzhausen bereitgestellten Mittel.
			2.4
s. entspr. 2.1: Die Förderungsmittel werden als freiwillige Leistungen der Rahmen ihrer finanziellen gewährt. Auf eine Förderung diesen Richtlinien besteht Anspruch.	s. entspr. 2.1: Die Förderungsmittel werden als	s. entspr. 2.1: Die Fördermittel werden als freiwillige	Auf eine Förderung nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch; auch eine im Haushaltsplan ist keine Der kann bis zur Förderung jederzeit ohne dass es hierfür einer
	Doppelt s.o.		
	entscheidet der Gemeindevorstand auf Grundlage dieser Satzung.	antragsberechtigter Vereine, sofern gleiche Voraussetzungen vorliegen.	
3. Förderungsberechtigung	3. Förderungsberechtigung	3. Förderberechtigung	
3.1	3.1	3.1	
Es können Vereine, Organisationen und Institutionen - nachfolgende Vereine genannt - gefördert werden, die ihren Sitz im Gemeindegebiet haben und in der beiliegenden Liste siehe A. Liste können nur Vereine eingetragen werden, die mindestens 1 bestehen.	Es können nur Vereine gefördert werden, die ihren Sitz im Gemeindegebiet haben und die	Es können Vereine, Organisationen und Institutionen - nachfolgende Vereine genannt - gefördert werden.	s. entspr. 1.1: Förderfähig ist ein Verein, der seinen Sitz in der Gemeinde Erzhausen hat, im ... tragen ist oder als ... ch- oder Dachverband ... nützig anerkannt ist und ... ren besteht.
	Doppelt s.o.		
	ähnliche Leistungen von Ihren Mitgliedern erheben. Sofern es sich um Sportvereine handelt müssen diese dem Landessportbund Hessen angehören		

<p>3.2</p>	<p>3.2</p>	<p>3.2</p>	
<p>Vereine, deren Zweck auf eine gewerbliche Tätigkeit gerichtet werden nicht finanziell gefördert wird. Dies gilt auch für den Berufs-, Leistungs- und Vertragssport.</p>	<p>Vereine, deren Zweck auf eine gewerbliche Tätigkeit gerichtet werden nicht finanziell gefördert wird. Dies gilt auch für den Berufs-, Leistungs- und Vertragssport.</p>	<p>Vereine, deren Zweck auf eine gewerbliche Tätigkeit gerichtet werden nicht finanziell gefördert wird. Dies gilt auch für den Berufs-, Leistungs- und Vertragssport.</p>	
<p>Ebenso ausgeschlossen von der Förderung sind Vereine und Gruppen mit politischer Zielsetzung.</p>	<p>Doppelt s.o.</p>		<p>Förderung von Vereinen, Personenvereinigungen, Verbänden, eine Körperschaft öffentlichen Rechts, eine Gewerkschaft oder eine politische Partei ist.</p>
	<p>Förderkreise oder andere Organisationen, die sich als Ziel ihrer Arbeit die finanzielle Unterstützung einer bereits von der Gemeindebezugsinstitution gesetzt haben, erhalten ebenfalls keine Leistungen nach dieser Satzung.</p>		
<p>3.3</p>	<p>3.3 => in Verfahren aufnehmen</p>	<p>3.3</p>	
<p>Über Ausnahmen von diesen Förderungsrichtlinien entscheidet der Gemeindevorstand.</p>	<p>Über Ausnahmen von dieser Satzung entscheidet der Gemeindevorstand für Sachgüter. Für Ausnahmen bei baulichen Maßnahmen ist die Gemeindevortretung das Entscheidungsgremium.</p>	<p>Über Ausnahmen zu diesen Förderrichtlinien entscheidet bis zu einem Förderbetrag von 5.000€ der Gemeindevorstand. Bei höheren Beträgen entscheidet die Gemeindevertretung. Die Notwendigkeit der Ausnahmeentscheidung ist durch den Verein zu begründen. Ausnahmen zu den Regelungen zur Ermittlung der förderfähigen Kosten (insb. § 5.4) sind nicht zulässig.</p>	
<p>3.4</p>	<p>3.4 => in Arten der Förderung aufnehmen</p>	<p>3.4</p>	
<p>Bei Ansatz personenbezogener Fördermittel sind ausschließlich Anwohner/innen zu berücksichtigen, die</p>	<p>Bei Ansatz personenbezogener Fördermittel sind ausschließlich Anwohner/innen zu berücksichtigen,</p>	<p>Im Fall der Beantragung personenbezogener Fördermittel gemäß Ziff. 5 dieser Richtlinie sind</p>	

ihren Wohnsitz in Erzhausen haben.	die einen Wohnsitz in Erzhausen haben.	ausschließlich solche Personen zu berücksichtigen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung ihren Wohnsitz im Gemeindegebiet von Erzhausen haben.	
4. Verfahren	4.3 Verfahren	4. Verfahren	3. Antragsverfahren
4.1	4.1	4.1	3.1
Anträge sind schriftlich beim Gemeindevorstand unter Angabe des Verwendungszweckes einzureichen. Für langlebige Geräte werden Zuschüsse nur gewährt, wenn die Anträge rechtzeitig vor Anschaffung gestellt werden.	Anträge sind grundsätzlich – sofern keine bestimmte Frist in der Satzung vorgeschrieben ist – rechtzeitig vor der geplanten Veranstaltung, Anschaffung oder Investition schriftlich beim Gemeindevorstand unter Angabe des Verwendungszweckes einzureichen.	Förderanträge sind schriftlich beim Gemeindevorstand unter Angabe des Verwendungszweckes einzureichen. Für langlebige Geräte werden Zuschüsse nur gewährt, wenn die Anträge rechtzeitig vor Anschaffung gestellt werden.	Anträge auf Zuschüsse gemäß § 4 Ziffern 4 bis 9 sind grundsätzlich rechtzeitig vor der geplanten Veranstaltung, Anschaffung oder Investitionen schriftlich bei dem Gemeindevorstand unter Angabe des Verwendungszweckes einzureichen.
			3.2
Anträge zu baulichen Anlagen sind spätestens bis zum 01. September des laufenden Jahres für das kommende Haushaltsjahr bei der Gemeinde einzureichen. Diesen Anträgen sind Pläne, Kostenberechnungen und ein Finanzierungsplan beizufügen.	Anträge zu baulichen Anlagen sind spätestens bis zum 01. September des laufenden Jahres für das kommende Haushaltsjahr bei der Gemeinde einzureichen. Diesen Anträgen sind Pläne, Kostenberechnungen und ein Finanzierungsplan beizufügen.	Anträge zu baulichen Anlagen sind spätestens bis zum 01. September des laufenden Jahres für das kommende Haushaltsjahr bei der Gemeinde einzureichen. Diesen Anträgen sind Pläne, Kostenberechnungen und ein Finanzierungsplan beizufügen.	Anträge zu baulichen Anlagen sind spätestens bis zum 1. November des laufenden Jahres für das kommende Haushaltsjahr beim Gemeindevorstand einzureichen. Anträgen für bauliche Anlagen sind Pläne, Kostenberechnungen und ein Finanzierungsplan beizufügen. Weitere Unterlagen können nach Bedarf vom Gemeindevorstand angefordert werden.
	Nachträglich wird, außer bei unabwendbaren und unaufschiebbaren Maßnahmen, kein Zuschuss gewährt.		
4.2	4.2	4.2	3.3
Über jeden Zuschuß wird ein Bewilligungsbescheid erteilt, aus dem die Höhe des Zuschusses, die Zweckbestimmung einschl. evtl. Auflagen und die Art der Auszahlung zu ersehen ist.	Über jeden Zuschuss wird ein Bewilligungsbescheid erteilt, aus dem die Höhe des Zuschusses, die Zweckbestimmung einschl. evtl. Auflagen und die Art der Auszahlung zu ersehen ist.	Über jeden Zuschuss wird ein Bewilligungsbescheid erteilt, aus dem die Höhe des Zuschusses, die Zweckbestimmung einschl. evtl. Auflagen und die Art der Auszahlung zu ersehen ist.	Über eine auf Antrag gewährte Förderung ergeht ein Bewilligungsbescheid der Gemeinde Erzhausen, in dem die Höhe des gewährten Zuschusses, die Zweckbestimmung sowie etwa vom Antragsteller zu beachtende Auflagen und die Art der Auszahlung festgelegt ist.

5. Förderungsmaßnahmen	5. Förderungsmaßnahmen	5. Fördermaßnahmen	4: Arten der Förderung
5.1 Grundförderung	5.1 Grundförderung	5.1 Grundförderung	4.1. Grundförderung
Alle sport- und kulturtreibenden Vereine erhalten jährlich einen Förderungsbeitrag in Höhe von 16,50 DM je aktivem ortsansässigem Mitglied; 9,00 EUR ab 01.01.2002.	Alle sport- und kulturtreibenden Vereine erhalten jährlich einen Förderungsbeitrag in Höhe von 10 € je aktives ortsansässiges Mitglied	Alle sport- und kulturtreibenden Vereine erhalten jährlich jeweils einen Förderbeitrag in Höhe von 12,00€ je aktivem ortsansässigem Mitglied	4.1.1 Ein Sport – und/oder Kultur treibender Verein erhält jährlich einen Förderbetrag i.H.v. 10,00 12,00 € pro aktivem ortsansässigem Mitglied.
Die übrigen Vereine erhalten 11,00 DM je aktivem ortsansässigem Mitglied; 6,00 EUR ab 01.01.2002.	Alle anderen Vereine gemäß 3.1, mit Ausnahme der unter 5.3 genannten anderweitig geförderten sozialen Einrichtungen, erhalten 6,00€ je aktivem ortsansässigem Mitglied.	Die übrigen Vereine erhalten 8,00€ je aktivem ortsansässigem Mitglied.	4.1.2 Alle übrigen förderfähigen Vereine mit Ausnahme der unter Ziffer 4 aufgeführten, anderweitig geförderten sozialen Einrichtungen erhalten jährlich 6,00 8,00 € je aktivem ortsansässigem Mitglied
	Diese Förderung soll dem Zuschussempfänger zur Aktivierung seiner Vereinsarbeit sowie der teilweisen Abdeckung allgemeiner Geschäftskosten dienen.		
			4.1.3
Grundlage des Zuschusses an die Vereine ist insbesondere die jährliche Bestandsmeldung über die Mitgliedsstärke an den jeweiligen Fachverband oder an den Landessportbund bzw. eine Meldung der Vereine über die aktive Mitgliederzahl. Die Gemeindeverwaltung erhält eine Kopie der jeweiligen Meldung.	Berechnungsgrundlage sind die Meldungen an die übergeordneten Organisationen (Landessportbund etc.) zum 1. Januar 31. Dezember des jeweiligen Jahres. Vereine die keine solche Meldung abgeben müssen eine Vorstandserklärung vorlegen.	Grundlage der Zuschüsse an die Vereine ist insbesondere die jährliche Bestandsmeldung über die Mitgliedsstärke an den jeweiligen Fachverband oder an den Landessportbund bzw. eine Meldung der Vereine über die aktive Mitgliederzahl. Die Gemeindeverwaltung erhält eine Kopie der jeweiligen Meldung.	Stichtag für die Bestimmung der maßgebenden mit der Zahlen bzw. aktiven Jugendlichen oder Senioren sind der 30. Juni und der 31. 12. eines jeden Kalenderjahres. Die für die Bemessung der Forderung maßgebende Zahl ergibt sich aus dem Durchschnitt der Anzahl der aus den Listen aufgeführten Personen. Die Mitgliederzahlen bzw. die Zahl der aktiven Jugendlichen und der Senioren sind durch Vorlage entsprechender Listen von jedem Tag ein nachzuweisen. Aus den Listen müssen Name, Alter und Anschrift jeder aufgeführten Person hervorgehen. Die Listen sind bis zum 30. 6. des jeweiligen Folgejahres dem Gemeindevorstand vorzulegen.
Die Mindestförderung beträgt 50,00 DM jährlich; 25,00 EUR ab 01.01.2002.		Die Mindestförderung pro Verein beträgt 30,00€ jährlich.	

Bis hier im HuFinA am 01.03 überarbeitet			
5.2 Jugendarbeit	5.2 Jugendarbeit	5.2 Jugendarbeit	4.2. Jugendarbeit
Zur besonderen Förderung der Jugendarbeit erhält jeder Verein für jedes aktive Mitglied bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zusätzlich 10,00 DM jährlich; 5,00 EUR ab 01.01.2002.	Zur besonderen Förderung der Jugendarbeit erhält jeder Verein für jedes aktive Mitglied bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zusätzlich 5,00 € jährlich.	Zur besonderen Förderung der Jugendarbeit erhält jeder Verein für jedes aktive Mitglied bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zusätzlich 6,00 € jährlich.	4.2.1 Zur besonderen Förderung der Jugendarbeit erhält der Verein für jedes aktive Mitglied bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zusätzlich 5,00 € jährlich.
	Die Vereine erhalten nur dann eine Jugendförderung wenn die Jugendlichen einen eigenen Beitrag zahlen oder ein Familienbeitrag gezahlt wird.		4.2.2 Der Verein erhält nur dann eine Jugendförderung, wenn der Jugendliche einen eigenen Beitrag zahlt oder ein Familienbeitrag gezahlt wird.
	Für die besondere Förderung der Jugendarbeit sind in den Meldungen gemäß 4.1.3 Jugendliche gesondert aufzuführen.		4.2.3 Für die besondere Förderung der Jugendarbeit sind in den Meldungen gemäß Ziffer 1.3 Jugendliche gesondert aufzulisten.
			4.3 Seniorenarbeit
			Zur Förderung der Seniorenarbeit wird dem Verein für jedes Mitglied ab dem vollendeten 65. Lebensjahr ebenfalls ein Förderbetrag von 5,00 € 6,00 € jährlich pro aktivem beitragszahlenden Mitglied gewährt. Ziffer 4.1.3 gilt entsprechend.

5.3 Soziale Einrichtungen	5.3 Soziale Einrichtungen	5.3 Soziale Einrichtungen	4.4 Soziale Einrichtungen
<p>Die sozialen Einrichtungen erhalten eine jährliche Pauschale von: Arbeiterwohlfahrt: 500,00 DM; 250,00 EUR ab 01.01.2002</p> <p>VdK: 500,00 DM; 250,00 EUR ab 01.01.2002</p> <p>DRK: 2.500,00 DM; 1.250,00 EUR ab 01.01.2002</p> <p>Ev. Kirche - Jugend -: 670,00 DM; 350,00 EUR ab 01.01.2002</p> <p>Kath. Kirche - Jugend -: 330,00 DM; 170,00 EUR ab 01.01.2002</p> <p>Caritasverband Erzhausen: 500,00 DM; 250,00 EUR ab 01.01.2002</p> <p>Club Cultural Espanol: 500,00 DM; 250,00 EUR ab 01.01.2002</p>	<p>Die sozialen Einrichtungen erhalten eine jährliche Pauschale von: AWO VdK DRK Ev.Kirche – Jugend – Kath.Kirche – Jugend – Caritasverband Erzhausen WIR-in-Erzhausen</p>	<p>Die sozialen Einrichtungen erhalten eine jährliche Pauschale von: AWO VdK DRK Ev.Kirche – Jugend – Kath.Kirche – Jugend – Caritasverband Erzhausen WIR-in-Erzhausen 250,00 €</p>	<p>Die folgenden sozialen Einrichtungen erhalten, ohne dass es eines Antrages bedarf, einen jährlichen Förderbetrag von</p> <p>AWO 250,00 € VdK 250,00 € DRK 1.250,00 € Ev.Kirche – Jugend – 350,00 € Kath.Kirche – Jugend – 170,00 € Caritasverband Erzhausen 250,00 € WIR-in-Erzhausen 250,00 € Jugendfeuerwehr</p>
5.4 Investitionsmaßnahmen	5.4 Investitionsmaßnahmen	5.4 Investitionsmaßnahmen	4.4 Investitionsmaßnahmen
	<p>Die Förderung von Investitionen und Erhaltung von Investitionen der Vereine soll die Bildung von Vereinsvermögen unterstützen</p>		
	<p>Investitionsförderungen werden nur für Anlagen gewährt, die sich im Gemeindegebiet befinden</p>		
	<p>Es werden nur solche Vorhaben gefördert, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Vereinsarbeit stehen und den gemeinnützigen Zielen des Vereins dienen.</p>		

			4.4.1
Die Gemeinde kann für Investitionsmaßnahmen, die durch die Vereine in eigener Trägerschaft errichtet werden, Förderungen bewilligen, soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.	Die Gemeinde kann für Investitionsmaßnahmen, die durch die Vereine in eigener Trägerschaft errichtet werden, Zuschüsse bewilligen, soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.	Die Gemeinde kann für Investitionsmaßnahmen, die durch die Vereine in eigener Trägerschaft errichtet werden, Zuschüsse bewilligen, soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.	Gefördert werden einmalige Investitionen wie die Durchführung von Bauvorhaben, grundlegenden Sanierungsmaßnahmen und die Beschaffung von beweglichen Sachen. Die Investitionen muss für die satzungsgemäße Aufgabenerfüllung des Vereins erforderlich sein.
			4.4.2
			Die Finanzierung der Investitionen sowie die jährlichen Folgekosten müssen im Einklang mit der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Vereins stehen. Die Investitionen selbst muss den Betrag von 2.000,00 € 1.000,00 € überschreiten.
			4.4.3
Die Zuschüsse betragen 10 % der zuschussfähigen Kosten, maximal 40.000,00 DM; 20.000 EUR ab 01.01.2002, innerhalb von 10 Jahren.	Die Förderung beträgt 10 % der zuschussfähigen Kosten, maximal 20.000 EUR innerhalb von 10 Jahren.	Die Zuschüsse betragen maximal 10 % der zuschussfähigen Kosten, höchstens jedoch 5€ pro aktivem Mitglied und Jahr. Der Zuschussanspruch kann maximal über 10 Jahre übertragen und akkumuliert werden.	Die Förderung beträgt bis zur 10 % der Investitionen, maximal jedoch bis zu 20.000,00 € innerhalb von 10 Jahren.
			4.4.4
s. entspr. Unten: Die zuschussfähigen Kosten werden, wenn zugleich ein Landes- oder Kreiszuschuss beantragt wird, vom Land Hessen oder vom Landkreis Darmstadt-Dieburg festgesetzt. Andernfalls gelten als zuschussfähige Kosten die Herstellungskosten abzüglich der Grunderwerbskosten, der Geldbeschaffungskosten und aller nicht mit dem Vereinszweck begründeten Kosten.	s. entspr. Unten: Die zuschussfähigen Kosten werden, wenn zugleich ein Landes- oder Kreiszuschuss beantragt wird, vom Land Hessen oder vom Landkreis Darmstadt-Dieburg festgesetzt. Andernfalls gelten als zuschussfähige Kosten die Herstellungskosten abzüglich der Grunderwerbskosten, der Geldbeschaffungskosten und aller nicht mit dem Vereinszweck begründeten Kosten.	s. entspr. Unten: Die zuschussfähigen Kosten werden, wenn zugleich ein Landes- oder Kreiszuschuss beantragt wird, vom Land Hessen oder vom Landkreis Darmstadt-Dieburg festgesetzt. Andernfalls gelten als zuschussfähige Kosten die Herstellungskosten abzüglich der Grunderwerbskosten, der Geldbeschaffungskosten und aller nicht mit dem Vereinszweck begründeten Kosten.	Wenn ein Landes- und/oder Landkreiszuschuss beantragt und gewährt wird, gilt der vom Land bzw. vom Landkreis festgelegte zuschussfähige Kostenbetrag. Liegt eine solche Festsetzung nicht vor, gelten als förderungsfähige Kosten die Kosten der Herstellung/des Kaufes abzüglich etwaiger Grunderwerbskosten, Geldbeschaffungskosten und sonstiger nicht mit dem Vereinszweck begründbaren Kosten.
			4.4.5
Die so ermittelte Förderung ist ein	Der aus den im Antrag genannten	Ermäßigten sich die zuschussfähigen	Ergibt sich nach Prüfung gemäß § 1 Ziffer 1

Höchstbetrag. Eine Überschreitung der im Zuwendungsbescheid festgesetzten förderungsfähigen Kosten geht zu Lasten des Zuwendungsempfängers. Ermäßigen sich die förderungsfähigen Kosten bei der Ausführung, so verringert sich Zuwendung entsprechend anteilig.	voraussichtlichen Kosten ermittelte Zuschuß ist ein Höchstbetrag. Eine Überschreitung der im Bewilligungsbescheid festgesetzten zuschußfähigen Kosten geht zu Lasten des Förderungsempfängers. Ermäßigen sich die zuschußfähigen Kosten bei der Ausführung, so verringert sich der Zuschuss entsprechend anteilig.	Kosten bei der Ausführung, so verringert sich Zuwendung entsprechend anteilig. Ggf. sind Rückzahlungen zu leisten.	der zweckentsprechenden Verwendung der Fördermittel, dass der zuschussfähige Kostenbetrag geringer ist als im Antrag genannt, ist die gewährte Förderung anteilig zurück zu zahlen.
			4.4.6
Die Auszahlung der F erfolgt auf Anforderung nach Baufortschritt.	s. entspr. 5.4.1: <i>Die Auszahlung der Förderungsmittel erfolgt auf schriftliche Anforderung durch den Verein entsprechend dem nachgewiesenen Baufortschritt</i>	Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt auf Anforderung nach Baufortschritt.	Bei Baumaßnahmen erfolgt die Auszahlung der Förderung auf schriftlichen Antrag des Vereins entsprechend dem nachgewiesenen Baufortschritt.
Die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung ist nach Abschluss der Maßnahme durch Vorlage eines Verwendungsnachweises unter Beifügung der quitierten Rechnungsbelege nachzuweisen.	Die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung ist nach Abschluss der Maßnahme durch Vorlage eines Verwendungsnachweises unter Beifügung der quitierten Rechnungsbelege nachzuweisen.	Die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung ist nach Abschluss der Maßnahme durch Vorlage eines Verwendungsnachweises unter Beifügung der quitierten Rechnungsbelege nachzuweisen.	
Durch Arbeitseinsatz erbrachte Eigenleistungen werden mit 15,00 DM je Arbeitsstunde angerechnet; 8,00 EUR ab 01.01.2002. Der Nachweis der Stundenzahl ist durch Vorlage eines bestätigten Stundenzettels zu führen.	s. entspr. 5.4.1: <i>Durch Arbeitseinsatz unentgeltlich erbrachte Eigenleistungen werden mit dem gesetzlich gültigen Mindestlohnsatz je Arbeitsstunde in die zuschussfähigen Investitionskosten eingerechnet. Der Nachweis der Stundenzahl muss durch Vorlage eines bestätigten Stundenzettels vom Verein erbracht werden.</i>	Durch Arbeitseinsatz erbrachte Eigenleistungen werden mit 10€ je Arbeitsstunde angerechnet. Der Nachweis der Stundenzahl ist durch Vorlage eines bestätigten Stundenzettels zu führen.	Durch Arbeitseinsatz von Mitgliedern oder Dritter unentgeltlich erbrachte Eigenleistungen werden mit dem gesetzlich geltenden Mindestlohnsatz je Arbeitsstunde in die zuschussfähigen Investitionskosten eingerechnet, es sei denn, sie sind in der Festsetzung der zuschussfähigen Kosten gemäß Ziffer 4.4 bereits enthalten. Der Beleg der Stundenzahl muss durch Vorlage eines prüfbaren, vom Vorstand bestätigten Stundennachweises erbracht werden.
Die zuschußfähigen Kosten w wenn zugleich ein Landes- od Kreiszuschuß beantragt wird, Hessen oder vom Landkreis D Dieburg festgesetzt.		Doppelt s.o.	der tragt und gewährt zw. vom Landkreis festgesetzte Zuschussantr Kostenbetrag.

Andernfalls gelten als zuschufähige Kosten die Herstellungskosten der Grunderwerbskosten, der Geldbeschaffungskosten und mit dem Vereinszweck begründeten Kosten.	Andernfalls gelten als zuschufähige begründeten Kosten.	Andernfalls gelten als zuschufähige begründeten Kosten.	Liegt eine solche Festsetzung nicht vor, die Kosten die Kosten des abzüglich Kosten, und sonstiger nicht mit dem Vereinszweck begründbaren Kosten.
Doppelt s.o.			
		Nicht förderungsfähig sind Kosten für bauliche Anlagen, Anlagenteile oder Investitionen die nicht direkt dem Vereinszweck dienen oder die dauerhaft zu gewerblichen Zwecken einem Dritten zur Nutzung überlassen sind, z.B. verpachtete Vereinsgaststätten.	
Anträge können nur berücksichtigt werden, wenn sie bis zum 01.09. der Bezuschussung vorausgehendes Jahres gestellt werden.	Es gelten die unter 4.1 dargestellten	Förderanträge, die nach dem 01.09.	
Doppelt s.o.			
	5.4.1 Baumaßnahmen	Hausnarbeitsjahr berücksichtigt werden.	
s. entspr. oben	Doppelt s.o.		
s. entspr. oben			
5.5 Geräte und Ausrüstungen	5.4.1 Geräte und Ausrüstungen	5.5 Geräte und Ausrüstungen	4.4.7
Zur Anschaffung langlebiger Geräte und Ausrüstungsgegenstände (Einzelwert je Antrag über 800,00 DM; 400 EUR ab 01.01.2002) kann die Gemeinde	Zur Anschaffung langlebiger Geräte und Ausrüstungsgegenstände (Einzelwert je Antrag über 500,00 €) kann die Gemeinde Zuschüsse bis zu	Zur Anschaffung langlebiger Geräte und Ausrüstungsgegenstände (Einzelwert je Antrag über 500,00 €) kann die Gemeinde Zuschüsse bis zu	Die Anschaffung langlebiger Geräte und Ausrüstungsgegenstände (Einzelwert je Antrag über 500 €) kann mit bis zu 10 % der Anschaffungskosten gefördert werden.

Zuschüsse bis zu 10% gewähren.	10% gewähren.	10% gewähren.	
5.6 Veranstaltungen	5.5 Zuschüsse für besondere Veranstaltungen	5.6 Veranstaltungen	4.5. Zuschüsse für besondere Veranstaltungen
Die Gemeinde kann für Veranstaltungen von überörtlicher Bedeutung (z. B. sportliche und kulturelle Begegnungen, Turniere, Wettkämpfe und Meisterschaften) Zuschüsse oder Ehrengaben gewähren. Der Höchstbetrag wird auf 200,00 DM; 100,00 EUR ab 01.01.2002 festgesetzt.	Die Gemeinde kann für Veranstaltungen von überörtlicher Bedeutung (z. B. sportliche und kulturelle Begegnungen, Turniere, Wettkämpfe und Meisterschaften) Zuschüsse oder Ehrengaben gewähren. Der Höchstbetrag wird auf 150€ festgesetzt.	Die Gemeinde kann für Veranstaltungen von überörtlicher Bedeutung (z. B. sportliche und kulturelle Begegnungen, Turniere, Wettkämpfe und Meisterschaften) Zuschüsse oder Ehrengaben gewähren. Der Höchstbetrag wird auf 150€ je Veranstaltung festgesetzt.	Die Gemeinde kann für Veranstaltungen von überörtlicher Bedeutung (z.B. sportliche und kulturelle Begegnungen, Turniere, Wettkämpfe und Meisterschaften) auf Antrag Zuschüsse oder Ehrengaben gewähren. Der Höchstbetrag beträgt 150,00 €.
	5.5 Fahrtkostenzuschüsse zu Meisterschaften		4.6. Fahrtkostenzuschüsse zu Meisterschaften
	Vereine gemäß 3.1, bei denen sich Mitglieder für die Teilnahme an hessischen, überregionalen, nationalen und internationalen Meisterschaften qualifiziert haben, erhalten Fahrtkostenzuschüsse. Förderungsfähig sind pro qualifiziertem Mitglied die Fahrtkosten zwischen Heimat- und Wettkampfort. Die Höhe des Zuschusses beträgt 25% der förderungsfähigen Kosten.		Nach dieser Satzung förderfähige Vereine, deren Mitglieder sich für die Teilnahme an hessischen, überregionalen, nationalen oder internationalen Meisterschaften qualifiziert haben, können Fahrtkostenförderung erhalten. Förderungsfähig sind je qualifiziertem Mitglied die Fahrtkosten zwischen Heimat- und Wettkampfort. Die Höhe des Zuschusses beträgt bis zu 25 % der förderfähigen Kosten.
5.7 Jugendfahrten und Jugendlager	5.7 Jugendfahrten und Jugendlager	5.7 Jugendfahrten und Jugendlager	4.7 Jugendfahrten und Jugendlager
Bei Teilnahme an Jugendfahrten und -lagern gewährt die Gemeinde pro Tag und Teilnehmer einen Zuschuß von 10,00 DM; 05,00 EUR ab 01.01.2002, wenn die Fahrt mindestens zwei Tage dauert und sich daran mindestens zehn Personen beteiligen. An und Abreisetag gelten zusammen als ein Reisetag. Für je angefangene zehn Teilnehmer wird der Zuschuß von 10,00 DM; 05,00 EUR ab 01.01.2002 auch für einen Betreuer gewährt.	Bei Teilnahme an Jugendfahrten und -lagern kann die Gemeinde pro Tag und Teilnehmer einen Zuschuss von 5,00 EUR gewähren, wenn die Fahrt mindestens zwei Tage dauert und sich daran mindestens zehn Jugendliche beteiligen. An und Abreisetag gelten zusammen als ein Reisetag. Für je angefangene zehn Teilnehmer kann der Zuschuss von 05,00 EUR auch für einen Betreuer gewährt werden.	Bei Teilnahme an Jugendfahrten und -lagern gewährt die Gemeinde pro Tag und Teilnehmer einen Zuschuss 6,00€ wenn die Fahrt mindestens zwei Tage dauert und sich daran mindestens zehn Personen beteiligen. An- und Abreisetag gelten zusammen als ein Reisetag. Für je angefangene zehn Teilnehmer*in wird der Zuschuss von 6,00€ auch für eine*n Betreuer*in gewährt.	Mit der Gewährung von Zuschüssen soll sichergestellt werden, dass Kinder und Jugendlichen sozial schwacher Bevölkerungskreise an Freizeiten teilnehmen können. Bei Teilnahme an Jugendfahrten und -lagern kann auf Antrag pro Tag und Teilnehmer eine Förderung von 5€ 6 € gewähren, wenn die Fahrt oder das Lager mindestens 2 Tage dauert und sich daran mindestens 10 Jugendliche beteiligen. An und Abreisetag gelten zusammen als ein Reisetag. Für je angefangene 10 Teilnehmer kann auch

			für einen Betreuer eine Förderung von 5€ 6 € gewährt werden.
	Mit der Gewährung von Zuschüssen soll sichergestellt werden, dass Kinder und Jugendlichen sozial schwacher Bevölkerungskreise an Freizeiten teilnehmen können. Der Träger der Maßnahme soll den finanziellen Ausgleich innerhalb der Teilnehmer eigenverantwortlich regeln. Nicht bezuschusst werden Ferienprogramme für Jugendliche, Sprachreisen, Schüleraustauschvorhaben und Austauschvorhaben die einen finanziellen Gewinn anstreben.		Der Träger der Maßnahme soll den finanziellen Ausgleich zwischen den Teilnehmern eigenverantwortlich regeln und dabei beachten, dass Kinder und Jugendliche sozial schwacher Bevölkerungskreise an Freizeiten teilnehmen können sollen. Nicht bezuschusst werden Ferienprogramme für Jugendliche, Sprachreisen, Schüleraustauschvorhaben und Austauschvorhaben, die einen finanziellen Gewinn anstreben.
5.8 Fahrten in die Partnerstädte	5.7 Fahrten in die Partnerstädte	5.8 Fahrten in die Partnerstädte	5.8 Fahrten in die Partnerstädte
Für die Teilnehmer an einer Fahrt in eine der Partnerstädte wird pro Person und pro Tag ein Zuschuß in Höhe von für Jugendliche unter 18 Jahren 14,00 DM; 07,00 EUR ab 01.01.2002 für Erwachsene 10,00 DM; 05,00 EUR ab 01.01.2002 gewährt. Weitere Kosten für Fahrt, sonstige Verpflegung und Unterkunft werden nicht übernommen. Die Maßnahmen werden für höchstens 5 Tage bezuschußt. Darüber hinaus gelten die Vorgaben unter Ziffer 5.7 Abs. 1 entsprechend. Eine entsprechende Teilnehmerliste, getrennt nach Jugendlichen und Erwachsenen, ist dem Zuschußantrag beizufügen.	Für die Teilnehmer an eine von einem zuschussfähigen Verein organisierten Fahrt in eine der Partnerstädte kann pro Person und Tag ein Zuschuss in Höhe von Für Jugendliche unter 18 Jahren 7,00 EUR Für Erwachsene 5,00 EUR Gewährt werden. Weitere Kosten für Fahrt, sonstige Verpflegung und Unterkunft werden nicht übernommen. Darüber hinaus gelten die Vorgaben unter Ziffer 5.6 Abs. 1 entsprechend. Eine entsprechende Teilnehmerliste, getrennt nach Jugendlichen und Erwachsenen, ist dem Zuschussantrag beizufügen.	Für die Teilnehmer an einer Fahrt in eine der Partnerstädte wird pro Person und pro Tag ein Zuschuss in Höhe von Für Jugendliche unter 18 Jahren 8,00€ Für Erwachsene 6,00€ gewährt. Weitere Kosten für Fahrt, sonstige Verpflegung und Unterkunft werden nicht übernommen. Die Maßnahmen werden für höchstens 5 Tage bezuschusst. Darüber hinaus gelten die Vorgaben unter Ziffer 5.6 Abs. 1 entsprechend. Eine entsprechende Liste der Teilnehmenden, getrennt nach Jugendlichen und Erwachsenen, ist dem Zuschussantrag beizufügen.	Für Teilnehmer an einer von einem zuschussfähigen Verein veranstalteten Fahrt in eine der Partnerstädte kann pro Person und pro Tag ein Zuschuss in Höhe von • für Jugendliche 7€ 8 € • für Erwachsene 5€ 6 € gewährt werden. Dies gilt für maximal bis zu 5 Tagen. Eine entsprechende Teilnehmerliste – getrennt nach Jugendlichen und Erwachsenen – ist dem Antrag auf Förderung beizufügen.
5.9 Jubiläen	5.8 Zuschüsse aus Anlass von Vereinsjubiläen	5.9 Jubiläen	9. Zuschüsse aus Anlass von Vereinsjubiläen
Die Zuwendung an Vereine aus Anlaß eines Jubiläums wird wie folgt festgesetzt:	Die Förderung von Vereinen aus Anlass eines Jubiläums wird wie folgt festgesetzt:	Die Zuwendung an Vereine aus Anlass eines Jubiläums wird wie folgt festgesetzt:	Förderfähige Vereine erhalten aus Anlass eines Jubiläums • von 25 Jahren bis zu

<p>25jähriges Jubiläum 200,00 DM; 100,00 EUR ab 01.01.2002 50jähriges Jubiläum 300,00 DM; 150,00 EUR ab 01.01.2002 75jähriges Jubiläum 400,00 DM; 200,00 EUR ab 01.01.2002 100-,110-,120-,125-jähriges Jubiläum je 500,00 DM; 250,00 EUR ab 01.01.2002 Bei Jubiläen über 125 Jahre erhöht sich die Bezuschussung um 50,00 DM; 25,00 EUR ab 01.01.2002, für weitere 5 Jahre. Die Höchstgrenze der Zuwendung beträgt 1.000,00 DM; 500,00 EUR ab 01.01.2002.</p>	<p>a) 25jähriges Jubiläum 100,00 EUR b) 50jähriges Jubiläum 150,00 EUR c) 75jähriges Jubiläum 200,00 EUR d) 100-,110-,120-,125-jähriges Jubiläum 250,00 EUR Bei Jubiläen über 125 Jahre erhöht sich die Bezuschussung 25,00 EUR für weitere 5 Jahre. Die Höchstgrenze der Einzelförderung beträgt 500,00 EUR.</p>	<p>a) 25jähriges Jubiläum 120,00€ b) 50jähriges Jubiläum 200,00€ c) 75jähriges Jubiläum 300,00€ d) 100jähriges Jubiläum 400,00€ Bei Jubiläen über 100 Jahre erhöht sich die Bezuschussung um 100,00€ je weitere 25 Jahre. Die Höchstgrenze der Einzelförderung beträgt 800,00€.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • von 50 Jahren bis zu • von 75 Jahren bis zu • für jedes 100-, 110-, 120- und 125- jähriges Jubiläum bis zu als Förderung; bei Jubiläen über 150 Jahren erhöht sich der Förderbetrag um weitere 25 € für jeweils weitere 5 Jahre. Die Höchstgrenze der Einzelförderung beträgt 500 €.
<p>5.10 Ehrungen</p>	<p>5.9 Ehrungen</p>	<p>5.10 Ehrungen</p>	<p>5.10. Ehrungen</p>
<p>Die Gemeinde kann besondere Leistungen oder Verdienste durch Überreichen einer Ehrengabe hervorheben.</p>	<p>Die Gemeinde kann besondere Leistungen oder Verdienste durch Überreichen einer Ehrengabe hervorheben.</p>	<p>Die Gemeinde kann besondere Leistungen oder Verdienste durch Überreichen einer Ehrengabe hervorheben.</p>	<p>Die Gemeinde Erzhausen kann besondere Leistungen oder Verdienste durch Überreichen einer Ehrengabe hervorheben. Die Entscheidung hierüber trifft der Gemeindevorstand.</p>
	<p>6. Inkrafttreten</p>		<p>§5 Inkrafttreten</p>
	<p>Diese Satzung tritt am xx.[Monat].2018 in Kraft.</p>		<p>Die Vereinsförderrichtlinien der Gemeinde Erzhausen treten rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.</p>